

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Anzeiger
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Preisprospekte
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 7.

Freitag, 10. Januar 1913, abends.

66. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Preis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger drei und Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Eckalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigenannahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die Kleinanzeigen 40 zum dreizehnköpfigen 18 Pfg. (Vollpreis 12 Pfg.) Zeitraumbänder und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif.

Druck- und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Verlagsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Hänel in Riesa.

Nachrichten über den freiwilligen Eintritt zum mehrjährigen aktiven Militärdienst.

1. Jeder junge Mann kann schon nach vollendetem 17. Lebensjahre freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Marine eintreten, falls er die nötige moralische und körperliche Befähigung hat.

2. Wer sich freiwillig zu zwei- oder dreijährigem aktiven Dienst bei den Fußtruppen, der Maschinengewehr-Abteilung, der fahrenden Feldartillerie oder dem Train,

oder zu dreijährigem Dienst bei der reitenden Artillerie,

oder zu drei- oder vierjährigem Dienst bei der Kavallerie

melden will, hat zunächst bei dem Zivilvorstehenden der Ersatzkommission seines Aufenthaltsortes (d. i. in Sachsen der Amtshauptmann) die Erlaubnis zur Meldung nachzusuchen.

3. Der Zivilvorstehende der Ersatzkommission gibt seine Erlaubnis durch Erteilung eines Meldescheins.

Die Erteilung des Meldescheins ist abhängig:

a) von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters,

b) von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Zivilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft gefügt hat.

4. Dem mit Meldeschein versehenen jungen Leute steht die Wahl des Truppenteils, bei dem sie dienen wollen, frei. Sie suchen ihre Annahme unter Vorlegung des Meldescheins bei dem Kommandeur des gewählten Truppenteils nach.

5. Hat der Kommandeur kein Bedenken, so veranlaßt er die körperliche Untersuchung und entscheidet über die Annahme.

6. Die Annahme erfolgt durch Erteilung eines Annahmescheins.

7. Die Einstellung von Freiwilligen findet nur in freie Stellen und zwar in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruteneinstellungstermin (Anfang Oktober) statt. Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, die auf Beförderung zum Offizier dienen wollen, oder die in ein Militärmusikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

Wenn keine Stellen offen sind, oder die Einstellung mit Rücksicht auf die Zeit der Meldung nicht möglich ist, dürfen die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheins bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimat beurlaubt werden.

Die mit Meldeschein versehenen jungen Leute, besonders aber die, welche zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst bei der Kavallerie eintreten wollen, haben vorzugsweise dann Aussicht auf Annahme, wenn sie sich bis 31. März melden, aber nicht zu sofortiger Einstellung, sondern zur Einstellung am nächsten Rekruteneinstellungstermin.

8. Die freiwillig vor Beginn der Militärdienstpflicht — d. i. vor dem 20. Lebensjahre — in den aktiven Dienst eintretenden Leute haben den Vorteil, ihrer Dienstpflicht zeitiger zu genügen und im Falle des Bleibens in der aktiven Armee und Erreichens des Unteroffizier-Dienstgrades den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein und die Dienstprämie von 1000 Mark bereits vor vollendetem 32. Lebensjahre zu erwerben.

Der Eintritt bei den Telegraphenformationen*) sichert jungen Leuten aus entsprechendem Berufen den Zusammenhang mit ihrer Zivilbeschäftigung und Erweiterung ihrer Berufsbildung auch während der Dienstzeit. Auf ihn wird daher besonders aufmerksam gemacht.

9. Mannschaften aller Waffen, die entweder freiwillig oder infolge ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, bleiben in der Landwehr 1. Aufgebots nur drei statt fünf Jahre. Dasselbe gilt für Mannschaften der Kavallerie, die sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

10. Mannschaften, die bei der Kavallerie freiwillig vier Jahre aktiv gedient haben, werden zu Übungen während des Reserveverhältnisses in der Regel nicht herangezogen; ebenso wird die Landwehr-Kavallerie im Frieden zu Übungen nicht einberufen.

11. Militärdienstpflichtigen, die sich erst beim Musterungstermine freiwillig zur Aushebung melden, erwächst ein besonderes Recht auf die Auswahl auf die Woffengattung oder des Truppenteils nicht.

*) Für den Eintritt bei den sächsischen Verlehrsgruppen sind die Anmeldungen zu richten: An das Königlich Preussische Eisenbahn-Regiment Nr. 2 in Schneberg bei Berlin für die 7. u. 8. (R. S.) Kompagnie dieses Regiments.

An das Königlich Preussische Telegraphen-Bataillon Nr. 1 in Berlin SO. 33 für die 3. (R. S.) Kompagnie und

für das Königlich Sächsische Detachement bei der 4. (Runder-)Kompagnie dieses Bataillons. An das Königlich Preussische Kraftfahr-Bataillon in Schneberg bei Berlin für das R. S. Detachement bei der 2. Kompagnie dieses Bataillons.

An das Königlich Preussische Luftschiffer-Bataillon Nr. 3 in Köln am Rh. für das R. S. Detachement bei der 2. Kompagnie dieses Bataillons in Weg.

An die Königlich Preussische Pfliegertruppe in Döberitz für das R. S. Detachement bei dieser Truppe.

Kriegsministerium.

184

Es werden Schussübungen abgehalten

a. auf dem Schießplatz Haldehäuser: am 13., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22. und 23. Januar d. J. in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

b. auf dem Schießplatz Gohriß (Artillerie-Schießplatz) nur nördlich des Bältniger Weges: am 13., 14., 15., 16., 17., 18., 20., 21., 22. und 23. Januar d. J. in der Zeit von 8 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie 1/2 Stunde vor Beginn des Schießens durchgeföhrt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Gohriß ist die Mühlberger Straße gesperrt, der Mühlberger Weg dagegen ist frei.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsicher gemacht. Warnungstafeln ohne Aufsicht zu passieren.

Unter Hinweis auf die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 9. Mai v. J., Nr. 295 f D, abgedruckt in Nr. 108 des Rieser Amtsblattes, wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach § 266^a brg. 363^a des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 8. Januar 1913.

18 b D.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Hundsteuer betr.

Die Besitzer der im Stadtbezirke Riesa befindlichen Hunde werden hiermit aufgefordert, die Steuer für ihre Hunde auf das 1. Halbjahr 1913 bis 15. Januar 1913

bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Steuer angebrohten Strafe an unsere Stadthauptkasse abzuführen. Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einföhrung einer allgemeinen Hundsteuer betreffend, mit dem 3fachen Betrage der Steuer bestraft.

Von der künftigen Aufsichtsperson über das Hundewesen werden diejenigen Hunde weggefangen, die nach dem 15. Januar außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Räumern ohne die für das 1. Halbjahr 1913 gültige Steuerkarte am Halsbande betraffen werden.

Die Besitzer solcher Hunde sind außerdem, soweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, gemäß der angezogenen Gesetzesstelle mit einer Geldstrafe von 3 Mark zu belegen.

Riesa, am 28. Dezember 1912.

Der Rat der Stadt Riesa.

Ra. *

Städtischer Fortbildungskursus für junge Mädchen aus Riesa und Umgegend (gegründet 1895).

Der Unterricht umfaßt folgende Fächer:

Gruppe	Jahrl der wöchentl. Stunden	Fächer
I	2	Deutscher Aufsatz, besonders Briefstil und Geschäftsaufsatz
	1	Lesen mit Erklärung deutscher Dichtungen
	2	Hauswirtschaftslehre, verbunden mit hauswirtschaftlicher Buchführung (Naturkunde mit Rechnen)
II	1	Erziehungs- und Gesundheitslehre (Menschenkunde)
	2	Turnen
	2	Englischer Elementarunterricht
III	2	Buchführung
	2	Stenographie
	2	Zeichnen und Malen
	3	Webnähen auf der Nähmaschine
	2	Deutsche Aufsatzübungen
III	4	Französischer Fortbildungsunterricht
	3	Englischer
	3	Weltgeschichte und Erdkunde
	1	Kunstgeschichte.

Außerdem werden auf Antrag seitens der Interessenten Privatstunden in den Naturwissenschaften und in Mathematik auf Kosten der beteiligten Eltern bei unentgeltlicher Benutzung der Schulräume und der Lehrmittel eingerichtet. Mit dieser Ergänzung entspricht Gruppe III zugleich Lesen, Turnen, Zeichnen (Stenographie, Webnähen) den Anforderungen in den Hauptsächern des 9. Schuljahres in einer höheren Mädchenschule.

Einmalige Anträge auf Einrichtung von Privatstunden müssen bis Anfang Februar gestellt sein, damit die erforderlichen Veranstaltungen getroffen werden können.

Das Schulgeld beträgt:	Jährlich f. Auswärtige
für 1 oder mehrere Fächer der Gruppe III	72 90
„ 1 Fach aus Gruppe I oder II	12 22
„ 2 Fächer aus Gruppe I und II	24 34
„ 3 oder mehr Fächer aus Gruppe I und II	30 40

Wer ein oder mehrere Fächer aus Gruppe III belegt, kann unentgeltlich an den Fächern der Gruppe I und II teilnehmen.

Das Schulgeld ist vierteljährlich im voraus zu zahlen. Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

Nähere Auskunft und Anmeldeformulare beim Unterzeichneten.

Riesa, den 7. Januar 1913.

Der Direktor der Mädchenschulen.
Van Marth.

Freibant Riesa.

Morgen Sonnabend, den 11. Januar ds. J., von vorm. 1/9 Uhr an gefangt auf der Freibant Windfleisch und Schweinefleisch zum Preise von 50 und 60 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, 10. Januar 1913.

Die Direktion des könl. Schlachthofes.